

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 9

Ausgabetag:

29. Jahrgang

02.06.2021

Inhalt

Seite

1. **Öffentliche Zustellung
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** 2
2. **Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in
Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für
den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL –
Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3
Hamminkeln-Mehrhoog
Anhörungsverfahren / 3. Deckblatt** 3
3. **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß Bekanntmachungs-
anordnung vom 02.06.2021 und Bekanntmachung der öffentlichen
Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Gelände Odendahl“ im
Ortsteil Hamminkeln** 9

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose
Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im
Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in
Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik - Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Der Bürgermeister

Stadt Hamminkeln

Stadtverwaltung

Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

Herrn
Tobias Merten
Oderstraße 20

46499 Hamminkeln

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln
☎02852 – 880 Fax 02852 – 88 44111
Web www.Hamminkeln.de

FD 32 Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt Frau Neuenhoff
Zimmer 11 Durchwahl 88 111
E-Mail Saskia.Neuenhoff@Hamminkeln.de

Aktenzeichen: 32-1
Datum: 31.05.21

Öffentliche Zustellung §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ordnungsverfügung vom 28.05.2021 zum Abholen eines aus dem öffentlichen Verkehrsraum sichergestellten, nicht mehr betriebsfähigen Kraftfahrzeugs wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen der Fachdienste 32 – Sicherheit und Ordnung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Klagefrist für den vorgenannten Bescheid.

Im Auftrag

gez.
Neuenhoff

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr: 8:30 - 12:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie aktuell unbedingt vorab telefonisch einen Termin.

Bankverbindung: Niederrheinische Sparkasse RheinLippe Volksbank Rhein-Lippe eG
IBAN DE11 3565 0000 0000 3600 40 IBAN DE28 3566 0599 1510 0810 10
SWIFT-BIC WELADED1WEG SWIFT-BIC GENODED1RLW

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln-Mehrhoog

Anhörungsverfahren / 3. Deckblatt

Die DB Netz AG hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der Planfeststellungsabschnitt „2.3 Hamminkeln“ betrifft einen ca. 9,8 km langen Streckenabschnitt auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln. Der Planungsabschnitt beginnt im Anschluss an das Stadtgebiet von Wesel, verläuft im Stadtgebiet von Hamminkeln durch den Ortsteil Mehrhoog und endet an der Stadtgrenze zu Rees.

Der Plan hat in der Zeit vom 11.03.2013 bis zum 10.04.2013 im Rathaus der Stadt Hamminkeln zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Vom 13.04.2016 bis einschließlich 15.04.2016, sowie am 14.06.2016 und 15.06.2016 wurden die Einwendungen in der Gaststube Bölting im Bürgerhaus Hamminkeln erörtert.

Aufgrund eingetretener Planänderungen wurden bereits zwei Deckblätter erstellt, die in der Zeit vom 07.10.2019 bis zum 06.11.2019 im Rathaus der Stadt Hamminkeln zur allgemeinen Einsicht ausgelegen haben.

Das nun vorliegende dritte Deckblatt ergänzt die Planunterlagen um Unterlagen zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, welche untenstehender Tabelle entnommen werden können.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt im Internet und zusätzlich in der Stadt Hamminkeln. Die Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1.).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer

Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, kann in Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Aufgrund der Regelungen nach dem PlanSiG werden daher die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Hamminkeln unter

<https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/aktuelles/>

in der Zeit vom 07.06.2021 bis 06.07.2021

veröffentlicht. Auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://url.nrw/offenlage>) wird ein Link zur Homepage der Stadt Hamminkeln veröffentlicht.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021,

**Foyer Ratssaal (1. Etage) des Rathauses der Stadt Hamminkeln,
Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln**

montags bis freitags während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der freie Zugang zu den Planunterlagen im Rathaus ist aufgrund der aktuellen Corona Pandemie und den dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen **mittels telefonischer Terminvereinbarung** gegeben.

Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 02852 / 88-164 oder -265 zu melden und einen Termin zu vereinbaren. Der Zugang ins Rathaus zu den Planunterlagen wird dann durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gewährleistet.

Beim Betreten des Rathauses ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske (OP-Mundschutz) zu tragen. Auf die allgemeine Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zur Zeit aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Das Vorhaben ist UVP pflichtig. Die Unterlagen können online unter „<http://www.uvp-portal.de/vorhaben>“ eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 2)	DB Engineering & Consulting GmbH für die DB Netz AG Duisburg	12.03.2021
LBP Erläuterungsbericht (Anlage 10.1)	DB Netz AG Logistik, Umwelt u. Baukapazität für DB Netz AG Duisburg	12.03.2021
LBP Anhänge zum Erläuterungsbericht (Anlage 10.2)	DB Netz AG Logistik, Umwelt u. Baukapazität für DB Netz AG Duisburg	12.03.2021
LBP Karte 2 Maßnahmepläne trassennah Blatt 3, 4 und 8 (Anlage 10.4)	DB Netz AG Logistik, Umwelt u. Baukapazität für DB Netz AG Duisburg	12.03.2021
Wasserrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungsbericht (Anlage 21)	AFRY Deutschland GmbH für DB Netz AG Duisburg	12.03.2021

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **07.06.2021**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.07.2021**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Hamminkeln, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln oder die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens (25.17.01.01-15/5-12) angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 18 Satz 3 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Anderweitige, nicht die im Deckblatt dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).

Ist in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG (hier Ziffer 19) genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). Ist in

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen (hier Ziffer 19) die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4 (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, als Planfeststellungsbehörde zu. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Hamminkeln, den 01.06.2021

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

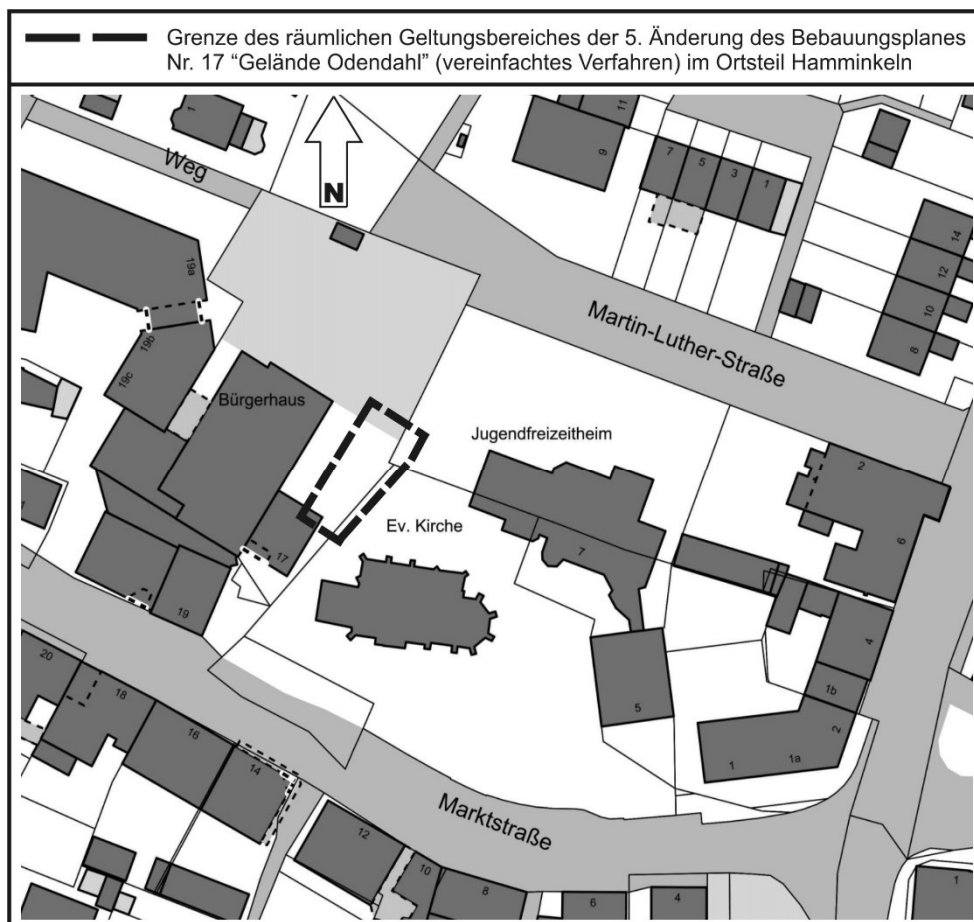
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 02.06.2021 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Gelände Odendahl“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird abgesehen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung ist die kleinteilige Änderung einer Fußwegführung zugunsten einer Erweiterungsmöglichkeit des benachbarten Bürgerhauses.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Gleichzeitig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Gelände Odendahl“ mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

10. Juni 2021 – 12.Juli 2021

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Foyer (Erdgeschoss) des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Beim Betreten des Rathauses ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske (OP-Mundschutz) zu tragen. Auf die allgemeine Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zur Zeit aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4 c BauGB - Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Monitoring - ist nicht anzuwenden.

Folgende Unterlagen liegen zur Information aus:

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich
- Planentwurf
- Entwurfsbegründung

Nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Begründung der Stadt Hamminkeln zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“, Mai 2021

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter

www.hamminkeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-laufende-beteiligung

eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs.4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.bauleitplanug.nrw.de) zu erreichen.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum 12.07.2021 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per E-Mail (barbara.neuenhoff@hamminkeln.de) eingereicht werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 01.06.2021

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski